

diesem Wege auch hinreichende Gewissheit erlangen können, daß nicht etwa sie und ihre Nachkommen die erbarmungswürdigen Opfer geschlechtlicher Krankheiten ihres Erwählten werde. Für den Fall aber, daß die angegebenen Mittel kein ganz sicheres Urteil gewinnen lassen, sei es gestattet, auf ein weiteres Auskunftsmitte hinzuweisen: das ärztliche Gesundheitszeugnis, ausgestellt ad hoc von einem vertrauenswürdigen Arzte, resp. dem Hausarzte der Braut. Wenn man bei Aufnahme in ein Kloster die Untersuchung des Kandidaten durch den Stifts- arzt mit Recht verlangt, so ist es einer Braut gewiß auch nicht zu verdenken, wenn sie für ihre noch innigere Verbindung absolute Sicherheit haben will. Bekanntlich treten gut christliche Kreise, wie sie z. B. um das „Heilige Feuer“ sich scharen, seit langem für die Forderung ein, daß zwecks Verhütung namenlosen, unheilbaren Elendes Brautleute ihre Gesundheitszeugnisse bezüglich Ehefähigkeit austauschen sollen. Gerade mit Verufung auf diese Bestrebungen könnte im Einzelfalle durch die Eltern der Braut vom Bräutigam das vom bestimmten Arzte auszustellende Zeugnis verlangt werden, indem man ihm gleichzeitig das der Tochter vorlegt. Solches Vorgehen hätte, allgemein eingeführt, noch den einen großen Vorteil, daß mancher Jungling durch die Notwendigkeit, einst seine Unversehrtheit beweisen zu müssen, von schändlichem Tun abgehalten würde. In diesem so wichtigen Kampfe gegen das Laster ist doch jede Hilfskraft aufs freudigste zu begrüßen.

Heiligenkreuz.

P. Leopold Schmidt.

VI. (Abkürzen des Todeskampfes.) Leander, ein Tonsurist, wohnt dem Hinscheiden eines Verwandten bei. Um dem Sterbenden den langen und schweren Todeskampf zu erleichtern und abzukürzen, rät er dem Pfleger, ein starkes narkotisches Mittel zu verabreichen. Auf das Bedenken des Pflegers erwidert er: „Es ist ja nichts mehr zu verlieren.“ Der Pfleger gibt ein Mittel — ob stärker als erlaubt schien, entzieht sich Leanders Kenntnis — und der Tod tritt nach kurzer Zeit ein. — Es ergeben sich aus dem Falle die Fragen: 1. Welchen Vergehens hat Leander sich schuldig gemacht? 2. Liegt Irregularität vor? 3. Was hat Leander zu tun, wenn er die heiligen Weihen empfangen will?

I. „Man darf Sterbende nicht töten, damit sie nicht länger leiden, auch wenn dies durch ein Arzneimittel geschehen soll.“ „Einem Sterbenden das Leben abkürzen ist Mord, auch wenn er nur noch kurze Zeit zu leben hätte; ihn des klaren Bewußtseins berauben, hindert die Vorbereitung auf den Tod.“ Jedoch ist die Anwendung narkotischer Mittel „erlaubt zur Linderung der Schmerzen bei Sterbenden ohne Kürzung des Lebens und Schwächung des Bewußtseins.“ Das ist die Lehre der katholischen Moral. (Göpfert, Moraltheologie, II. 132; 209.) Daher ist auch der Herzstich nur erlaubt, wenn der Arzt Gewißheit hat, daß der Tod bereits eingetreten ist. — Leander hat sich demnach ohne Zweifel der bewußten Tötung eines Menschen schuldig gemacht. Seine Absicht, dem Sterbenden den schweren Todeskampf zu erleichtern, verringert zwar das Verbrechen des Mordes, kann jedoch nicht von schwerer

Sünde entschuldigen. — Aber kann man nicht bona fides oder doch Mangel an Ueberlegung gelten lassen? Bei einem Consuristen, der wohl noch kein ausführliches Moralwerk studiert, jedoch am Gymnasium einen für gebildete Laien hinreichenden Unterricht in der Moral erhalten hat, wird man nicht so leicht ein irriges Gewissen annehmen können. Er hat ferner dem Krankenpfleger mit Ueberlegung den Rat gegeben, durch ein narkotisches Mittel den Tod des Sterbenden zu beschleunigen. Beim Pfleger, einem ungebildeten Mann, regt sich sofort das Gewissen gegen diese Zumutung. Wenigstens jetzt hätte dem Theologen das Bedenken auffstoßen müssen, daß es sich um eine schwere Sünde handle. Trotzdem beharrt er auf seinem Willen mit der leichtfertigen Ausrede: „Es ist ja nichts mehr zu verlieren!“ — Da wird man kaum behaupten können, der Consurist sei in gutem Glauben gewesen oder habe sich aus Mangel an Ueberlegung keiner schweren Sünde gegen das 5. Gebet Gottes schuldig gemacht.

Es muß allerdings zugegeben werden, daß heutzutage gerade in gebildeteren Kreisen durch eine falsche Sentimentalität das Gewissen nicht selten in Verwirrung gebracht wird. Man redet sich ein: es sei ein Akt des Mitleides, der Humanität, einem anderen das Leiden zu erleichtern und abzufürzen, auch wenn dadurch das Lebensende beschleunigt würde. Hingegen über sieht man, daß die gewaltsame Verkürzung des Lebens ein ungerechter Eingriff in Gottes höchstes Recht über Leben und Tod ist. So kann bei einem Manne aus den höheren Ständen in einem Falle, wie er hier vorliegt, leichter ein irriges Gewissen vorhanden sein, als bei einem in der Religion gut unterrichteten aus dem niederen Volke.

II. Ist Leander irregulär geworden? — „Man verfällt einer Irregularität nur, wenn sie im Kirchenrecht ausdrücklich enthalten ist.“ So erklärt der neue Codex juris canonici, can. 983. Dieser Satz hat auch bisher allgemein Geltung gehabt. In unserem Falle kommt in Betracht die Irregularität ex delicto homicidii: „Qui voluntarium homicidium perpetrarunt aut fetus humani abortum procuraverunt, effectu secuto, omnesque cooperantes.“ (C. j. c. 985.) Als cooperatio wurde bisher nicht nur physische, sondern auch moralische Mitwirkung durch Auftrag oder Rat angesehen, auch wenn der Rat nur zur Beschleunigung des Todes dient. Can. 986 erklärt entsprechend der alten Lehre: „Diese Vergehen machen nur dann irregulär, wenn sie schwere Sünden, nach der Taufe begangen und äußere Sünden geworden sind, öffentliche oder geheime.“ — Jedoch muß die Irregularität gewiß sein; im Zweifel, ob sie besteht, ist sie nie vorhanden in dubio juris; aber auch nicht in dubio facti, außer beim homicidium. Bei diesem tritt nämlich nach besonderer Rechtsbestimmung auch im faktischen Zweifel die Irregularität ein, jedoch nur, wenn einerseits das homicidium gewiß ist, anderseits aber gezweifelt wird, ob man durch seine eigene Handlung die Tötung veranlaßt habe. Doch selbst in diesem Falle ist die Irregularität nur eine teilweise: sie trifft nur den Priester,

der ihretwegen von der Celebration der heiligen Messe, nicht aber von anderen geistlichen Funktionen ausgeschlossen wird.

Der Rat Leanders war ungerecht und wohl sicher schwer sündhaft; ob jedoch der Tod auch tatsächlich durch seinen Rat beschleunigt wurde, darüber hat er keine Gewissheit und kann sich dieselbe, wie es scheint, nicht verschaffen. „Ob der Pfleger dem Sterbenden ein Mittel gegeben, stärker als erlaubt schien, entzieht sich Leanders Kenntnis.“ Ein narcoleptisches Mittel verabreichen, das nur die Schmerzen lindert, aber nicht den Tod beschleunigt, ist erlaubt. Es kommt also auf die Quantität an, die verabreicht worden ist. Ob diese so groß war, daß sie tatsächlich das Leben des Sterbenden abgekürzt hat, darüber kann unser Tonsurist nicht Gewissheit erlangen. Es bleibt somit zweifelhaft, ob sein schlimmer Rat befolgt wurde und wirksam war. Demnach bleibt es auch zweifelhaft, ob er der Irregularität verfallen ist. Da er nicht Priester ist, wird er auch nicht teilweise irregulär.

Uebrigens unterscheiden die Moralisten: ob eine Handlung, auf welche die Tötung gefolgt ist, oder ob ein Rat dazu zweifelhaft wirksam gewesen. Der heilige Alfonso nennt die Ansicht derer, welche behaupten, daß ein zweifelhaft wirksamer Rat zu ungerechter Tötung auch einen Priester nicht einmal teilweise irregulär mache, „nicht improbabel“.

III. Da eine Irregularität bei Leander wahrscheinlich nicht vorhanden ist, braucht er, streng genommen, keine Dispens, wenn er die heiligen Weihe empfangen will. Doch ist ihm, wie die Moralisten bemerken, zu empfehlen, um Dispens anzusuchen: „damit er nach Empfang der höheren Weihe nicht gehindert wird, dieselben auszuüben, wenn etwa später bezüglich der Tatsache und daher auch bezüglich der eingetretenen Irregularität Gewissheit entstände.“ (Noldin, de poenis eccl. 127.) In diesem Falle kann auch der Bischof dispensieren „ad cautelam“, und es braucht später keine weitere Dispens, wenn die Irregularität als sicher vorhanden sich herausstellen sollte. Sonst haben die Bischöfe ohne besonderes Privileg nicht die Vollmacht, von der Irregularität infolge auch nur geheimer freiwilliger Tötung eines Menschen zu dispensieren.

IV. Das neue Kirchenrecht bringt in Sache der hier in Frage kommenden Irregularität keine erhebliche Änderung. Can. 990, 2, bestimmt: „Ed der Beichtvater kann in einem geheimen Falle von der Irregularität infolge eines Vergehens dispensieren: wenn die Sache dringlich ist und man sich nicht an den Bischof wenden kann wegen der Gefahr, schweren Schaden oder Infamie zu erleiden; aber der Beichtvater kann nur dispensieren, um eine schon empfangene höhere Weihe auszuüben.“ — Bisher hatten die einem Orden angehörenden Beichtväter das Privileg, von Irregularität infolge geheimen Vergehens zu dispensieren wie die Bischöfe; andere Beichtväter hatten bezüglich der Irregularitäten gar keine Dispensgewalt. — Da es sich bei Leander nicht darum handelt, eine empfangene höhere Weihe auszuüben, kommt die Dispensgewalt des Beichtvaters nicht in Betracht.

V. Can. 988 des neuen Rechtes bestimmt: „Unkenntnis der Irregularitäten entschuldigt nicht von ihnen.“ — Damit ist eine Streitfrage wenigstens zum Teil endgültig erledigt. Aichner erklärte mit Berufung auf Bichler und Schmalzgrueber: Nach der sententia communis entschuldigt die Unkenntnis nicht von der Irregularität infolge Vergehens, weil diese nicht eigentlich eine Strafe, sondern eine Untauglichkeit (inabilitas) ist. Wenz (Jus decret. II. n. 101) unterscheidet die Unkenntnis des kirchlichen Gesetzes von der Unkenntnis der Strafe der Irregularität; erstere, sagt er, entschuldigt, letztere „nach der richtigeren Ansicht“ aber nicht. Lehmkühl und Göpfert unterscheiden öffentliches und geheimes Vergehen: Bei öffentlichem Vergehen entschuldigt die Unkenntnis nicht von der Irregularität, weil damit Infamie verbunden ist. Der heilige Alfons nennt die Ansicht sententia probabilior et communissima, welche behauptet, Unkenntnis des kirchlichen Gesetzes, wodurch das Vergehen verboten wird, entschuldige von der Irregularität; bei bloßer Unkenntnis der Irregularität als Folge des Vergehens nennt er die Ansicht va'de probabilis et tenenda, daß diese Unkenntnis wenigstens beim homicidium nicht vor der Irregularität bewahre; er fügt jedoch hinzu: trotzdem wage er die entgegengesetzte Ansicht nicht zu verwerfen. Ähnlich lehren auch Bucceroni, Marc, Noldin, Brümmer. Kräfse Unkenntnis wird von den Autoren freilich ausgenommen. — Was von der Unkenntnis (ignorantia) gilt, hat auch Geltung vom Mangel an Aufmerksamkeit (inadvertentia), die eine aktuelle Unkenntnis ist. — Das neue Recht spricht allerdings nur von der „Unkenntnis der Irregularitäten“; man kann also wohl behaupten, daß wenigstens die Unkenntnis des verbietenden Kirchengesetzes auch fernerhin wie bisher vor der Irregularität bewahrt.

Kann in unserem Fall Leander auch vielleicht wegen Unkenntnis von der Irregularität freigesprochen werden? Er ist doch nach dem alten Rechte zu beurteilen, wenn er die höheren Weihen vor Inkrafttreten des neuen Rechtes empfangen hat. — Ein Tonsurist wird nicht behaupten können, er habe das Kirchengesetz, welches auf die ungerechte Tötung eines Menschen als Strafe die Irregularität setzt, ohne seine Schuld nicht gekannt, da diese Kenntnis für das Examen vor der Tonsur verlangt wird. (Togni, Instructio pro sacris ecclesiae ministris, I. cap. 1.) Leanders Unkenntnis müßte als kräfse bezeichnet werden, die auf keinen Fall von der Irregularität entschuldigt. Er könnte höchstens geltend machen, bei seinem schlimmen Rat habe er nicht daran gedacht, daß er dadurch irregulär werde, er habe auf das kirchliche Gesetz vollständig vergessen. Dadurch wäre er wirklich nach vielen Erklärern des alten Rechtes von der Irregularität frei geblieben, da unverschuldeter Mangel an Aufmerksamkeit oder schuldloses Vergessen der unverschuldeten Unkenntnis gleichkommt; wie ja auch der nicht sündigt, der zwar das Fastengebot kennt, aber bei Übertreten desselben nicht daran denkt, daß gebotener Fasttag ist.

Sedau.

Aug. Egger O. S. B.